

RS OGH 2018/5/23 10Ob4/18p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2018

Norm

ZPO §21 Abs1

Rechtssatz

Fehlen die von § 21 Abs 1 ZPO verlangten Informationen über die Lage des Verfahrens in einem als "Streitverkündung" bezeichneten Schriftsatz, so liegt nicht mehr als eine bloße Information des Dritten über das Vorliegen eines anhängigen Rechtsstreits vor, nicht aber eine gerichtliche Streitverkündung. Eine solche bloße Information genügt nicht zur Begründung der Bindungswirkung einer den Anforderungen des § 21 Abs 1 ZPO entsprechenden Streitverkündung.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 4/18p
Entscheidungstext OGH 23.05.2018 10 Ob 4/18p
Veröff: SZ 2018/41

Schlagworte

Streitverkündung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132091

Im RIS seit

25.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at